

IV ZR 16/62

Verkündet am 7. November 1962

■, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2449 051

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Johann Ludwig K ■, O ■/S ■, H ■str. ■,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■
■ -

g e g e n

das S a a r l a n d ,
vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamts
■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saar-
brücken vom 8. Juni 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für den Revisions-
rechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1883 geborene Kläger ist Landwirt und bewirtschaftet in O [REDACTED] (Kreis St. I [REDACTED]) einen Hof mit etwa 9 ha Land.

Durch eine Verfügung des Landrats von St. I [REDACTED] vom 6. Juli 1942 wurde er zum kurzfristigen Notdienst im Luftschutz herangezogen und der damaligen Kreisleitung der NSDAP in St. I [REDACTED] zur Dienstleistung überwiesen. Diese Dienststelle der NSDAP teilte ihm unter dem 16. Juli 1942 mit, daß er dem "Einsatzsturm" O [REDACTED] zugeteilt worden sei. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, am 19. Juli 1942 zum Dienst zu erscheinen.

Mit Schreiben vom 3. April 1944 des Kreisleiters erhielt der Kläger einen "Verweis", weil er dem Notdienst am 6. Februar und 19. März 1944 ferngeblieben war. In diesem Schreiben wurde er ferner darauf hingewiesen, daß er bei weiterem Fernbleiben vom Dienst mit einer Bestrafung, und zwar einer Strafverfügung der Ortspolizeibehörde, rechnen müsse.

Am 18. und 25. Oktober sowie am 9. und 17. November 1944 sollte der Kläger wiederum Notdienst leisten. Er hatte mit seinem Gespann Holz zum Bau von Panzersperren zu fahren. Da der Kläger diese Fuhren nicht ausführte, erhielt er vom damaligen Ortsgruppenleiter der NSDAP unter dem 28. November 1944 folgendes Schreiben:

"Sie waren verpflichtet, am 18. und 25. Oktober, sowie am 9. und 17. November 1944 Holzfahrten für kriegswichtige Zwecke auszuführen. Sie haben nicht nur die Fahrten nicht ausgeführt, sondern schon Ihre Unterschrift zur Verpflichtung verweigert.

Sie führen zu Ihrer Entschuldigung an, daß Sie ein ausgemustertes Militärpferd zur Verfügung hätten, mit welchem solche Fahrten nicht auszuführen wären. Wenn Sie nicht mit Ihren Pferden alle in der Landwirtschaft anfallenden Arbeiten nachgewiesenermaßen hätten ausführen können, und wenn Sie nicht an den gleichen Tagen, wo andere Landwirte ihren Einsatz gefahren haben, Fahrten wie Pfuhrfahren, Pflügen usw. mit Ihrem Fuhrwerk machten, dann hätte man tatsächlich annehmen können, daß gerade mit dem einen Pferd keinerlei solche Fahrten auszuführen sind. Sie haben jedoch keinerlei Anstalten gemacht, auch nur in etwa Ihren guten Willen zu beweisen, weil es Ihre politische Einstellung nicht zulassen kann, für unsere Kriegführung oder gar für den Sieg des nationalsozialistischen Deutschland überhaupt etwas zu tun. Ich biete Ihnen mit der beigefügten Verpflichtung zum Holzfahren an den Straßenpanzersperrenbau noch einmal eine, und zwar die letzte Chance. Sollten Sie auch dieselbe wiederum zurückweisen und keine Fahrten durchführen, dann tut es mir leid, nicht mehr anders zu können, als Sie wegen Sabotage und Feindbegünstigung durch die Geheime Staatspolizei verhaften zu lassen."

Da der Kläger auch diese Aufforderung zum Notdienst nicht beachtete, wurde er am 4. Dezember 1944 von der Gestapo verhaftet und in das Gerichtsgefängnis Z[REDACTED] eingeliefert. Am 6. März 1945 wurde er auf Antrag der Kreisbauernschaft entlassen.

Schon unter der Geltung des früheren saarländischen Entschädigungsrechts hat der Kläger Anträge auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, Körper und Gesundheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gestellt. Durch Bescheid des Verwaltungsgerichtshofes des Saarlandes vom 28. April 1948 wurde der Kläger als Opfer des Nationalsozialismus vorläufig anerkannt. Das saarländische Ministerium des Innern sprach später die endgültige Anerkennung aus. Abgesehen von einer Haftentschädigung erhielt der Kläger aufgrund des Beschlusses des genannten Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1950



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt

Entschädigung für Verluste an Eigentum und Vermögen im Gesamtbetrage von 330.000 a.ffrs.

Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hat der Kläger weitere Entschädigungsleistungen gefordert. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben seine Anträge abgelehnt. Mit der vom Senat im Beschluß vom 6. Dezember 1961 zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Landgerichts bestätigt, weil der Kläger nicht wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus in Haft genommen worden sei. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann der Kläger auch aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG keine Entschädigungsansprüche herleiten.

In den Gründen des angefochtenen Urteils wird zu der Frage, aus welchen Gründen der Kläger am 4. Dezember 1944 verhaftet wurde, ausgeführt, daß die dem Kläger in dem Schreiben des Ortsgruppenleiters vom 28. November 1944 wegen "Sabotage und Feindbegünstigung" angedrohte Verhaftung durch die Gestapo nach den damaligen Verhältnissen gerechtfertigt gewesen sei und die Verhaftung ihn ohne Rücksicht auf seine politische Einstellung getroffen habe. Sein Verhalten hätte nach der damaligen Kriegslage nicht als geringfügig gewertet werden können, so daß bei den Verstößen gegen die Notdienstpflicht eine Verurteilung zu Haft- oder Geldstrafen der Sachlage nicht gerecht ge-

worden wäre. Wie es in dem angefochtenen Urteil weiter heißt, wäre nach der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl I 936) in derartigen Fällen eine Gefängnisstrafe am Platze gewesen. Da das Verhalten des Klägers aber zugleich den Tatbestand der Feindbegünstigung nach dem damaligen § 91 b StGB erfüllt hätte, wäre eine Zuchthausstrafe von mindestens 2 Jahren in Betracht gekommen. Daß die Verhaftung des Klägers nicht mit Rücksicht auf seine politische Einstellung zum Nationalsozialismus angedroht und durchgeführt wurde, folgert das Berufungsgericht u.a. daraus, daß der Kläger wegen seiner früheren Verstöße gegen die Notdienstpflicht nur mit einem Verweis bedacht und nach verhältnismäßig kurzer Zeit auf Verlangen der Kreisbauernschaft wieder aus der Haft entlassen worden sei.

2. Der Kläger beanstandet diese Beweiswürdigung. Er macht geltend, das Berufungsgericht hätte es nicht unterlassen dürfen, die von ihm bereits in der Klageschrift (Bl. 2 GA) und nochmals in der Berufungsbegründung (Bl. 35 GA) angebotenen Beweise zu erheben, weil sich aus der Aussage der von ihm benannten Zeugen ergeben hätte, daß er - schon mit Rücksicht auf seine frühere Zugehörigkeit zur KPD - als Gegner der damaligen Machthaber angesehen worden sei.

Diese Rüge ist begründet.

Es ist zwar davon auszugehen, daß die damals geltenden Gesetzesvorschriften über den Notdienst (Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 - RGBl I 1441 - in Verbindung mit der 1. DVO vom 15. September 1939 - RGBl I 1775 -) und die entsprechenden Strafvorschriften in der 2. VO zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl I 936) auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht zu beanstanden waren. Es genügt in diesem Zusammenhang,

auf das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 15. Dezember 1916 (RGBl I, S. 1333) und die Strafvorschriften über die Nichterfüllung von Kriegsdienst- bzw. Notstandslieferungen in § 329 StGB a.F. (jetzt § 109 e StGB) sowie auf §§ 430 ff code pénal hinzuweisen.

Das Berufungsgericht hat aber nicht berücksichtigt, daß der Kläger nicht aufgrund eines ordnungsmäßigen Verfahrens nach den erwähnten Gesetzesvorschriften bestraft, sondern ohne Haftbefehl in Gestapo-Haft genommen worden ist. Diese Freiheitsentziehung ohne Haftbefehl ist aber, wie keiner weiteren Erörterung bedarf, als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme nach § 2 BEG anzusehen, wenn sie verhängt wurde, weil in dem Kläger ein politischer Gegner der damaligen Machthaber gesehen wurde.

Bei der Beurteilung dieser Frage hätte das Berufungsgericht an dem Beweisantrag des Klägers nicht vorbeigehen dürfen, zumal innerhalb einer Dorfgemeinschaft erfahrungsgemäß die politische Einstellung des einen oder anderen Bauern den damaligen politischen Parteifunktionären bekannt war.

Die Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen war auch besonders deshalb geboten, weil das Berufungsgericht wesentliche Umstände, die sich bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger als politischer Gegner des Nationalsozialismus getroffen werden sollte, aufdrängten, im Rahmen seiner bisherigen Beweiswürdigung nicht zutreffend gewertet hat (§ 286 ZPO).

So durfte nicht außer Betracht bleiben, daß das mehrfach zitierte Schreiben vom 28. November 1944 von einem politischen Leiter der NSDAP verfaßt wurde, zu dessen Aufgaben

es gehörte, ständig zu beobachten, ob die Bewohner des Ortsgruppengebietes den Wünschen der damaligen Machthaber folgten oder nicht. Das Berufungsgericht hätte, wenn es hiervon ausgegangen wäre, nicht ohne überzeugende Gründe annehmen können, daß die Vorwürfe des Ortsgruppenleiters über die politische Einstellung des Klägers in dem genannten Schreiben nicht der Sache entsprachen, sondern nur eingefügt wurden, um der Drohung "zeitgemäßen" Nachdruck zu verleihen. Bei dem nahezu eindeutigen Wortlaut des Briefes mußte das Berufungsgericht zunächst davon ausgehen, daß der Kläger als Gegner der damaligen Machthaber gekennzeichnet werden und seine Verstöße gegen die Notdienstpflicht aus dieser Sicht gewertet werden sollten. War das aber so, dann liegt es nahe, daß seine Übertretungen oder Vergehen gegen die Notdienstpflicht nicht nach seiner wirklichen Schuld, sondern nach dem Willen der damaligen Machthaber geahndet werden sollten. Dafür spricht weiter, daß nicht mit einer Anzeige bei den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden, sondern mit der Festnahme durch die Gestapo gedroht wurde, zu deren besonderen Aufgaben die Verfolgung der politischen Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft gehörte.

Aus diesen Gründen ist es als Verstoß gegen § 286 ZPO anzusehen, daß das Berufungsgericht auf die vom Kläger angebotenen Beweise darüber, daß er als Gegner der damaligen Herrschaft bekannt gewesen sei, nicht eingegangen ist. Da das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensverstoß beruhen kann, muß es aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, daß dem Kläger auch keine Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG zustehen, bedürfen daher keiner Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Maaß